

Richtlinie der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zum Anerkennungsverfahren von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen in der Fassung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 27.04.2019

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer M-V vom 4. Dezember 2013 wird eine Richtlinie der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zum Anerkennungsverfahren von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen erlassen.

Vorbemerkung

Die Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern wurde von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern verabschiedet und ist am 4. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Gemäß § 9 Absatz 1 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Kammerversammlung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die vorliegende Richtlinie zum Verfahren über die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen.

Mit dem Fortbildungszertifikat fördert und unterstützt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern die Fortbildung ihrer Mitglieder. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte / -innen und Fachärzte / -innen im Krankenhaus über die regelmäßige Fortbildung nach § 95 d und § 137 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V). Gemäß § 9 Absatz 1 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern werden im Folgenden konkretisierende Regelungen zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und zum Anerkennungsverfahren getroffen:

1. Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich bei der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen an der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern sowie an den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anerkennungsverfahren

Folgende formale und inhaltliche Kriterien sind bei der Anmeldung von Veranstaltungen (entsprechend Kategorie A und B § 6 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern) zur Zertifizierung einzuhalten. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung von Fortbildungspunkten in den Kategorien C und D sind der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen.

2.1. Anmeldung

Für die Anmeldung zur Zertifizierung von Fortbildungen steht ein durchgehend webbasierter Antrag auf der Homepage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Anträge oder Zusätze in anderer Form werden nicht erfasst.

Der Antragsteller bekommt eine E-Mail, in welcher der Status (zertifiziert, abgelehnt, in Bearbeitung) ersichtlich ist. Wenn notwendig, können Rückfragen und Nachforderungen durch Mitarbeiter des Referates Fortbildung oder durch Mitglieder des Fortbildungsausschusses erfolgen.

2.2. Anmeldefrist

Die Anmeldung zur Zertifizierung einer Veranstaltung bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn zu erfolgen, um eine Zertifizierung vor Beginn der Veranstaltung zu gewährleisten. Bei Nichteinhalten dieser Frist besteht kein Anspruch auf Zertifizierung vor Veranstaltungsbeginn.

2.3. Anmeldeunterlagen

Sämtliche zur Zertifizierung erforderlichen Unterlagen und Angaben müssen bei Veranstaltungsanmeldung vollständig vorliegen:

Thema der Veranstaltung

- Fachgebiet
- Veranstaltungsort
- Wissenschaftliche Leitung
- Veranstalter, Ansprechpartner und Einrichtung bei der Erstanmeldung
- Datum und Uhrzeit

- Unterrichtsstunden (Einheiten á 45 min)
- Inhalt (einschl. Pausenzeiten)
- Sponsoring (wenn ja, Höhe des Sponsorings)
- Teilnahmegebühren
- Detailliertes Veranstaltungsprogramm (z. B. Einladungsschreiben oder Veranstaltungsflyer als Dateianhang) bzw. Ablauf vollständig eintragen (s. Seite 2 der Eingabemaske); hieraus müssen der konkrete Inhalt der Fortbildung (z. B. durch die Benennung von Vortragsthemen) sowie ein Zeitgerüst mit Angabe von Fortbildungs- / Vortragszeiten und den Pausen ersichtlich sein.

Unvollständige Antragsunterlagen werden zukünftig aus formalen Gründen abgelehnt und gelangen nicht zur Zertifizierung.

2.3.1. Erklärung der wissenschaftlichen Leitung

Dem Antrag ist die Konformitätserklärung gemäß § 9 Absatz 3 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beizufügen. Es obliegt dem wissenschaftlichen Leiter einer Veranstaltung, gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern seine(n) Interessenkonflikt(e) anzugeben.

2.3.2. Weiterbildung

Fortbildungsveranstaltungen, die auch für eine Weiterbildung anzurechnen sind, müssen bei der Anmeldung als solche gekennzeichnet werden. Es ergeht parallel eine Information an den Bereich Weiterbildung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

2.4. Wissenschaftliche Leitung

Es werden nur Veranstaltungen zertifiziert, deren wissenschaftliche Leitung durch eine Ärztin oder einen Arzt übernommen wird. Dies muss aus den Anmeldeunterlagen hervorgehen (z. B. durch Angabe einer Facharztbezeichnung, Praxisadresse, Klinikposition etc.). Weitere Berufsgruppen können die Leitung ergänzen.

2.5. Inhaltliche Anforderungen

In den Angaben zum Fortbildungsinhalt muss ein klarer Bezug zur ärztlichen Tätigkeit ersichtlich sein. Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer sowie § 2 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern dienen als Grundlage für die Bewertung.

2.6. Vergabe von Punkten

Eine 45-minütige Fortbildungseinheit wird mit einem Fortbildungspunkt anerkannt. Pro Tag werden grundsätzlich maximal 8 Punkte vergeben. Ein Zusatzpunkt für Interaktion ist möglich, wenn diese bei der Anmeldung angegeben wird und im Ablauf ersichtlich ist.

3. Teilnehmerliste

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu führen. Diese Liste bildet die Grundlage für die elektronische Erfassung der Fortbildungspunkte dieser Fortbildungsmaßnahme.

Die Teilnehmerliste muss folgende Daten enthalten:

1. Veranstaltungsnummer (VNR);
2. Datum, Uhrzeit der Fortbildungsmaßnahme;
3. Name des Veranstalters;
4. Name und Vorname der wissenschaftlichen Leitung;
5. Titel der Fortbildungsmaßnahme;
6. Fortbildungsbarcode-Etikett / Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Teilnehmers / der Teilnehmerin;
7. Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Fortbildungsmaßnahme sind verpflichtet, beim Besuch einer Fortbildungsmaßnahme das persönliche Fortbildungsbarcode-Etikett bzw. den Fortbildungsausweis zur Registrierung der Fortbildungspunkte durch den Veranstalter mitzuführen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Fortbildungsmaßnahme in die Teilnehmerliste eintragen. Er hat eine Kopie der Teilnehmerliste unverzüglich (spätestens jedoch 14 Tage nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme) an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu übermitteln.

4. Weiterleitung der Teilnahmelisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende unter Verwendung der Zugangsdaten an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) zu melden.

5. Teilnehmerbescheinigung

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin erhält gemäß Mustervorlage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eine von der wissenschaftlichen Leitung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme. Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen Teilnehmer und derjenigen Teilnehmerin erteilt werden, der/die regelmäßig (maximal 10 % Fehlzeiten) an der Fortbildungsmaßnahme teilgenommen hat.

6. Ergänzende Anforderungen für die Zertifizierung von Veranstaltungen mit Sponsoring oder sonstiger gewerblicher Unterstützung

Die Veranstalter müssen die Höhe des Sponsorings oder sonstige gewerbliche Unterstützung bei der Anmeldung der Veranstaltung gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angeben. Auf Nachfrage der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern müssen die Veranstalter das gesamte Sponsoring inhaltlich offenlegen. Für die Begutachtungsrelevanz ist eine Summe der Höhe des Sponsorings oder sonstigen gewerblichen Unterstützung als Grenze festgelegt, bei deren Überschreiten eine Prüfung der Angemessenheit des Sponsorings oder der sonstigen gewerblichen Unterstützung erfolgt.

Folgende Summen wurden als Grenze festgelegt:

Regionale Veranstaltung / Symposium / Kongress bzw. vergleichbare Veranstaltungen (ohne Parallelveranstaltungen)

- Bis zu 1.000 Euro pro Unterrichtseinheit¹ – von der Angemessenheit ist auszugehen (keine weitere Prüfung),
- Über 1.000 Euro pro Unterrichtseinheit – Prüfung der Angemessenheit durch den Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Nationale oder internationale Veranstaltung / Symposium / Kongress bzw. vergleichbare Veranstaltungen (mit Parallelveranstaltungen)

- Bis zu 20.000,00 Euro pro Tag – von der Angemessenheit ist auszugehen (keine weitere Prüfung),
- Über 20.000 Euro pro Tag – Prüfung der Angemessenheit durch den Fortbildungsausschuss der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Sponsorings finden insbesondere die Honorare² und die Reise- und Übernachtungskosten für Referenten/Wissenschaftliche Leiter sowie die Raum- und Ausstattungskosten Berücksichtigung. Diese müssen der Höhe nach sachlich vertretbar sein und dürfen nur der Durchführung des wissenschaftlichen Programms dienen.

Angemessen ist ein Referentenhonorar von bis zu 1.000,00 Euro pro Unterrichtseinheit. Unterschreitet die Vortragsdauer eine Unterrichtseinheit, so reduziert sich die Angemessenheitsgrenze entsprechend. Dieses Honorar umfasst insbesondere die Vorbereitungszeit, die Vortragszeit, die Reisezeit, die über den Vortrag hinausgehende Teilnahme an der Veranstaltung sowie eine dem Vortrag angemessene Spezialisierung, Qualifikation und Renommee. Jede Ausnahme bedarf einer besonderen Begründung.

¹ Der in der Richtlinie verwendete Begriff Unterrichtseinheit bezieht sich auf einen Zeitraum von 45 Minuten.

² Der in der Richtlinie verwendete Begriff Honorar bezieht sich auf das Nettohonorar.

Für Diskussionsrunden, an denen mehrere Referenten gleichzeitig teilnehmen, ist von einer Angemessenheit von bis zu 500,00 Euro pro Unterrichtseinheit auszugehen.

Für die wissenschaftliche Leitung ist ein Honorar von max. 500,00 Euro bis zu 4 Unterrichtseinheiten und von max. 1.000,00 Euro ab 5 Unterrichtseinheiten angemessen.

7. Widerspruchsverfahren

Gegen einen für den Antragsteller nachteiligen Bescheid der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern kann der Antragsteller gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids dem Antragsteller gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist zu dem Zeitpunkt bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern schriftlich erhoben, an dem das Widerspruchsschreiben bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist. Der Widerspruchsführer erhält eine schriftliche Bestätigung darüber, dass sein Widerspruch bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen ist. Die Widerspruchsstelle der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über den Widerspruch. Das Ergebnis wird dem Widerspruchsführer in Form eines Widerspruchsbescheids mitgeteilt.

8. Gebühren

Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erhebt Zertifizierungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.